

Forderungen für verwendete Grundstücke mit den Erben der frühern Besitzer möglichst regeln und zahlen ließ.

Ueber die Ursachen, daß solche Forderungen ein Jahrhundert lang verbleiben konnten, belehrt der sehr gründliche Bericht, welchen der Finanzprocurator Chr. August Fehre auf Grund sehr zahlreicher Actenstücke erstattet hat. In Uebereilung nämlich bei Ausführung kurfürstlichen Befehles hatte man 1676 und 1677 zwar mehrere Besitzer von eingezogenen Feldern bezahlt, andere Grundstücke aber weder vermessen, noch käuflich behandelt, zumal der Plan für den Großen Garten noch ein unsicherer war. Schon drei Jahre darauf, noch mehr 1687 zeigte sich völlige Unklarheit. Seit 1680 ergingen deshalb Rescripte zu Untersuchung und Ordnung der Verhältnisse. Ehe solche aber zur Ausführung gelangten, verwirrten weitere Veränderungen in den Einzäunungen die Uebersicht mehr und mehr. In den Jahren 1686 bis 1688 wurden 33,065 Fl. 18 Gr. 6 Pf. gezahlt, allein da 1692 einige Grenzen des Großen Gartens wieder zurückgezogen wurden, so zeigte ein Verzeichniß bezahlter Kaufgelder von 1696, daß es an der nöthigen Kenntniß der dafür erworbenen Flächen fehle; einzelne Feldbesitzer hatten Stücke als Zahlung zurückempfangen, andere sollten herauszahlen. In den Jahren 1700, 1718, 1726 und 1729 wurden immer neue, umfangliche Berechnungstabellen gefertigt und in letzterem Jahre höchsten Orts anerkannt, daß eine Capitalsumme von 23,333 Fl. 7 Gr. 9 Pf. und an Zinsen 61,367 Fl. 4 Gr. 7 Pf. zu zahlen seien. Zufolge einiger späterer Anerbietungen von Seiten Betheiligter, auf die Zinsen verzichten zu wollen, entstanden jedoch abermals Irrungen und Verzögerungen, so daß nur wenige ausgleichsweise Zahlungen zu Stande kamen. Da zu endlicher Erledigung befahl 1785 Kurfürst Friedrich August III. neue Verhandlungen unter den erleichterndsten Bedingungen. Diese erstreckten sich namentlich auch auf den Nachweis der Erbberechtigung, da seit dem Brande der Kreuzkirche